

Reglement

über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Rothenfluh

Vom 28. November 2017

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- d. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat das Budget im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung;
- e. kann für die fachgerechte Beratung und Betreuung der hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen qualifizierte Personen, Organisationen oder Firmen beiziehen;
- f. kann administrative Arbeiten, insbesondere das Aktuariat, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übertragen

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde und der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Sozialhilfebehörde tätig sind, insbesondere Organisationen und Firmen, die mit der Beratung und Betreuung von hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen betraut sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft.

² Sie gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und gibt Auskunft über sonstige Gegenstände, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personen-daten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.

³ Das Aktuariat wird entweder von einem Behördenmitglied oder von einer Mitarbeiter-in / einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

§ 7 Akteneinsicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde haben jederzeit Zugang zu den Akten der laufenden Fälle im Büro der Sozialhilfebehörde.

² Die Sitzungsakten liegen mindestens 2 Tage vor der Sitzung im Büro der Sozialhilfebehörde auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder sowie gegebenenfalls auch der Mitarbeiter / die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, welche das Aktuariat betreut, teil.

² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde entscheidet über Verfügungen und trifft die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege über Verfügungen entscheiden und weitere Beschlüsse fassen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt den Behördenmitgliedern in der Regel spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung vor.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Unterzeichnung von Schriftstücken

¹ Verfügungen, sonstige Beschlüsse sowie die Protokolle sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen.

² Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind durch das jeweils zuständige Mitglied der Behörde zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

² Falls die Sozialhilfebehörde qualifizierte externe Personen, Organisationen oder Firmen mit der Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen betraut, kann sie im Auftrag auch das Führen der entsprechenden Buchhaltung vorsehen.

C. Schlussbestimmung

§13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Organisation der Sozialhilfe vom 26. März 2002 wird aufgehoben

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

Der Präsident:

Der Verwalter:

Paul Schaub

Bruno Heinzelmann

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2017

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 27. Februar 2018